

BESCHLUSSVORLAGE NR.**123-2025**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Marke	23.10.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe	28.10.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	0	0	0
Stadtrat	29.10.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20	0	0	0

GEGENSTAND: Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 37-2025 zur Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Nach Beschlussfassung Nr. 122-2025, zur Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk“ in der Gemarkung Marke ist, analog zum geänderten Geltungsbereich, die Fortführung des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz im Parallelverfahren erforderlich, um die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan ist die gesamte Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Anlagen

Anlage 1: Lageplan mit geändertem räumlichen Geltungsbereich

Anlage 2: Beschluss Nr. 37-2025 und dazugehöriger Lageplan mit räumlichen Geltungsbereich

Gesetzliche Grundlagen: § 45 KVG LSA
 § 2 Abs. 1 BauGB
 § 1 Abs. 3 BauGB

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
--------------------------	------------------------	---------------

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt, den Geltungsbereich des laufenden FNP-Änderungsverfahrens (Beschlussfassung Nr. 37-2025) entsprechend dem in der Beschlussvorlage 122-2025 festgelegten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk“, zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung des Vorhabens, anzupassen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Alle anfallenden Kosten in diesem Zusammenhang trägt die Antragstellerin.

Mitwirkungsverbot
(\\$ 33 KVG LSA): Ortschaftsräte/Stadträte, welche über Eigentum im besagten Gebiet verfügen, sind von der Diskussion und Beschlussfassung auszuschließen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 21

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (\\$ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____